

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Staatsministeriums**

**„Kooperative Trennung zwischen Staat und Kirche“**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem Ziel der Änderung des deutschen Staatskirchenrechts/Religionsverfassungsrechts beabsichtigt sie auf Bundes- oder Landesebene tätig zu werden?
2. Welche konkreten Änderungsvorschläge gibt es?
3. Mit welchem Verhandlungsziel plant sie Gespräche mit den christlichen Kirchen zur Änderung der Beziehungen des Landes zu den Kirchen zu führen?
4. Ist der Staat nach ihrer Ansicht auf die wertvermittelnde Kraft von Religionsgemeinschaften und das damit einhergehende Entstehen übereinstimmender Maßstäbe für Fragen z. B. nach Gerechtigkeit und Solidarität angewiesen?
5. Ist es nach ihrer Überzeugung nicht nur juristisch notwendig, sondern auch gesellschaftspolitisch richtig, Religionsgemeinschaften zu fördern?
6. Wenn ja, wie wirkt sich diese Überzeugung in ihrem exekutiven Handeln aus?
7. Ist die Präsenz organisierter Religionen in der Öffentlichkeit und ihr Einfluss auf die Politik beispielsweise im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren aus ihrer Sicht auszubauen, im Umfang beizubehalten oder einzuschränken?
8. Mit welchen Erwägungen bezog sie welche Position in der Diskussion um den Charakter und die Bedeutung der religiös motivierten Beschneidung von Jungen in Folge des allgemein bekannten Urteils des Landgerichts Köln vom Mai 2012?

9. Welchen Änderungsbedarf sieht sie hinsichtlich des konfessionellen Religionsunterrichts für die christlichen und nichtchristlichen Religionen?
10. Welche Pläne, einem Zeithorizont zugeordnet, verfolgt sie zum Ausbau des nichtchristlichen Religionsunterrichts (Islamunterricht, jüdischer Religionsunterricht, Unterricht für Buddhisten etc.)?

04.07.2014

Dr. Timm Kern FDP/DVP

#### Begründung

Anlässlich der Amtseinführung des neuen Freiburger Erzbischofs Stephan Burger hat sich der Ministerpräsident laut Medienberichterstattung vom 25. Juni 2014 für eine „kooperative Trennung zwischen Staat und Kirche“ ausgesprochen. Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften spielt in vielen Bereichen staatlichen Handelns eine Rolle. Die diesbezüglichen Überzeugungen und Handlungsmaximen der Landesregierung sollen daher thematisiert werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 Nr. IV-7101 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Mit welchem Ziel der Änderung des deutschen Staatskirchenrechts/Religionsverfassungsrechts beabsichtigt sie auf Bundes- oder Landesebene tätig zu werden?*
2. *Welche konkreten Änderungsvorschläge gibt es?*
3. *Mit welchem Verhandlungsziel plant sie Gespräche mit den christlichen Kirchen zur Änderung der Beziehungen des Landes zu den Kirchen zu führen?*

Die Landesregierung sieht keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf im Staatskirchenrecht, was im Übrigen nur durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes mit Zweidrittelmehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat erreicht werden könnte. Durch die zunehmende Pluralisierung und Ausdifferenzierung des Religiösen in unserer Gesellschaft stellen sich gleichwohl neue Herausforderungen. So sieht die Landesregierung insbesondere einen Klärungsbedarf in der Frage, wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Angehörigen aller Glaubensrichtungen und deren Institutionen mit Leben gefüllt werden können. Wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang sind insbesondere der konfessionelle Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, die wissenschaftliche Ausbildung der Religionslehrkräfte und der Schutz religiöser Feiertage. Zu diesen Fragen steht die Landesregierung im engen und vertrauensvollen Kontakt mit Vertretern der unterschiedlichen Religionen.

Darüber hinaus hatte der Ministerpräsident anlässlich des Treueids, den Erzbischof Stephan Burger im Vorfeld seiner Bischofsweihe geleistet hat, angeregt, vor dem Hintergrund der verfassungsmäßig gebotenen religiös-weltanschaulichen

Neutralität des Staates im Blick auf künftige Bischofsweihen im Land gemeinsam die Praxis des Treueids zu überdenken. Die Praxis geht auf Regelungen des 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich geschlossenen Konkordats zurück.

4. *Ist der Staat nach ihrer Ansicht auf die wertevermittelnde Kraft von Religionsgemeinschaften und das damit einhergehende Entstehen übereinstimmender Maßstäbe für Fragen z. B. nach Gerechtigkeit und Solidarität angewiesen?*
5. *Ist es nach ihrer Überzeugung nicht nur juristisch notwendig, sondern auch gesellschaftspolitisch richtig, Religionsgemeinschaften zu fördern?*
6. *Wenn ja, wie wirkt sich diese Überzeugung in ihrem exekutiven Handeln aus?*

Die Landesregierung erkennt und anerkennt die Kirchen und die weiteren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als wergetragene und für das gesellschaftliche Zusammenleben und die staatliche Aufgabenerfüllung bedeutsame Gemeinschaften.

Diese Haltung bringt die Landesregierung insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass sie mit entsprechenden Gesetzesinitiativen, Vereinbarungen und Projekten dafür sorgt, dass bei der Ausübung der Religionsfreiheit gleiche und förderliche Rahmenbedingungen für seelsorgliche und soziale Angebote, für den Bau und Erhalt religiöser Gebäude, für das Angebot konfessionellen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen und für die Pflege von Traditionen und Riten sichergestellt werden. So hat die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags erstmals dafür Sorge getragen, dass auch die Muslime mit einem Sitz im Rundfunkrat vertreten sind und so ihre Belange in den öffentlichen Rundfunk einbringen können. In diesem Sinne bewertet die Landesregierung auch die Novellierung des Bestattungsgesetzes, das es den muslimisch gläubigen Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, ihre verstorbenen Angehörigen entsprechend den muslimischen Traditionen zu bestatten.

Der Stellenwert, den die Landesregierung dem Religiösen für den Zusammenhalt der Gesellschaft beimisst, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Ministerpräsident und der stellvertretende Ministerpräsident jeweils in ihrer Person die Funktion des sog. Kirchenbeauftragten und des stellvertretenden Kirchenbeauftragten der Landesregierung wahrnehmen. In dieser Funktion führen sie regelmäßige Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Glaubensrichtungen, nehmen an deren Veranstaltungen und zentralen Feierlichkeiten teil und führen gemeinsame Veranstaltungen durch. Dadurch leistet die Landesregierung zugleich einen Beitrag, dass in der Öffentlichkeit die gesellschaftliche Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bekannt ist.

7. *Ist die Präsenz organisierter Religionen in der Öffentlichkeit und ihr Einfluss auf die Politik beispielsweise im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren aus ihrer Sicht auszubauen, im Umfang beizubehalten oder einzuschränken?*

Das Grundgesetz gewährleistet die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung. Dies ermöglicht den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, eigenverantwortlich über Umfang und Qualität ihrer öffentlichen Präsenz zu bestimmen. Es ist deshalb zunächst Aufgabe der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst, ihre Präsenz im öffentlichen Raum zu gestalten.

In den sie berührenden Gesetzgebungsverfahren werden die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen der Anhörung beteiligt. Darüber hinaus bestehen intensive und regelmäßige Kontakte der Landesregierung zu den christlichen Kirchen, den israelitischen Religionsgemeinschaften, weiteren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie den islamischen Verbänden.

8. *Mit welchen Erwägungen bezog sie welche Position in der Diskussion um den Charakter und die Bedeutung der religiös motivierten Beschneidung von Jungen in Folge des allgemein bekannten Urteils des Landgerichts Köln vom Mai 2012?*

Bei der religiös motivierten Beschneidung sind verschiedene Grundrechte betroffen: Auf Seiten des Kindes sind es das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) und sein Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG); auf Seiten der Eltern die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG). Die Landesregierung hat in der Diskussion um die religiös begründete Beschneidung von Jungen unterstrichen, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit und das religiöse Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften hohe, bei allen staatlichen Regelungen zu respektierende Rechtsgüter sind. Baden-Württemberg hat deshalb, gemeinsam mit den übrigen Ländern in der Bundesrepublik, einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung unterstützt. Die seit dem 28. Dezember 2012 im Kontext der Personensorge eingefügte Regelung in § 1631 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stellt klar, dass das elterliche Sorgerecht auch die Einwilligung in eine Beschneidung des Sohnes umfasst und dass diese gegebenenfalls in den ersten sechs Monaten durch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen durchgeführt werden darf, sofern bestimmte Befähigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9. *Welchen Änderungsbedarf sieht sie hinsichtlich des konfessionellen Religionsunterrichts für die christlichen und nichtchristlichen Religionen?*

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, auf die Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Religionsunterricht hinzuwirken. Sie bekennt sich zu den Grundlagen des Religionsunterrichts, wie sie im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 3 GG) und in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Art. 18 LV) geregelt sind.

10. *Welche Pläne, einem Zeithorizont zugeordnet, verfolgt sie zum Ausbau des nichtchristlichen Religionsunterrichts (Islamunterricht, jüdischer Religionsunterricht, Unterricht für Buddhisten etc.)?*

Die Einrichtung bekenntnisgebundener religionsunterrichtlicher Angebote setzt den Antrag einer Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 18 LV voraus.

In Baden-Württemberg ist an öffentlichen Schulen derzeit evangelischer, katholischer, altkatholischer, syrisch-orthodoxer, jüdischer und alevitischer Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 18 LV eingerichtet. Seit dem Schuljahr 2006/2007 besteht zudem das Unterrichtsangebot „Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung“ im Rahmen eines Modellprojekts, das sowohl verfassungsrechtlichen Vorgaben als auch bildungspolitischen Erwägungen zum Religionsunterricht Rechnung trägt.

Die Landesregierung hat im Mai dieses Jahres die Weiterführung des Modellprojekts um weitere vier Jahre und die gleichzeitige Ausweitung um jährlich bis zu 20 Schulen unter Einbeziehung von drei Gymnasien beschlossen. Im Schuljahr 2013/2014 nehmen ca. 2.000 Schülerinnen und Schüler aus bis zu vierzehn Herkunftsländern an 24 Grundschulstandorten, sechs Hauptschulstandorten und einer Realschule am Unterricht „Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung“ teil. Das Kultusministerium prüft darüber hinaus bereits eingereichte Anträge islamischer Verbände auf Erteilung jeweils eigenen, bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts.

Krebs

Ministerin im Staatsministerium